

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redakteur: Otto Aug. Schulz. Commissionnaire: A. Frohberger.

Nº 7.

Freitag, den 14. Februar

1834.

Buchhandel. Chronik des deutschen Buchhandels. Jahr 1833. (Fortsetzung.)

Nachdem wir einige allgemeine historische Andeutungen über den Büchernachdruck gegeben haben, kommen wir nun wieder auf das Jahr 1833 zurück, welches freilich zur Berichterstattung keinen allzureichen Stoff bietet.

a) Preußen. Auch im vorigen Jahre fahnen wir diesen Staat für die Sicherstellung der Rechte seiner Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen thätig wirken, indem unterm 10. April v. J. folgendes Publications-Patent erlassen wurde, welches wie nachstehend lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Nachdem in Folge unserer Allerhöchsten Cabinets-Dire vom 16. Aug. 1827 von unserem Ministrum der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 u. 1829 besondere, seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz: „dass in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenwärtigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,“ getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag unsers Bundestags-Gesandten, die deutsche Bundes-Versammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist und auf den Grund der letzteren in ihrer 33. Sitzung am 6. Septbr. v. J. sich zu dem Beschluss vereinigt hat, welcher wörlich also lautet: „Um

1. Jahrgang.

nach Art. 18 der deutschen Bundes-Akte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthands sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, dass, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bunde in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die höchsten und hohen Behörden werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nötigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;“ — so verordnen Wir hierdurch, dass dieser Beschluss, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 12. Febr. 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Frhr. v. Brenn. v. Kampf. Mühl. Ancillon.

In Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen wird in einem zweiten Publications-Patente von demselben Tage Allerhöchst verordnet, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthands in Zukunft der Unterschied zwischen den Bewohnern der eben erwähnten Provinzen und denen der im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben seyn soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundes-Staates sich auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben.